



Südtiroler Direktorenvereinigung
Lia di Diretëures ladins

ASSA
VERBAND DER AUTONOMEN SCHULEN SÜDTIROLS
ASSOCIAZIONE DELLE SCUOLE AUTONOME DEL SUDTIROLO
ASOZIAZION DLA SCOLES AUTONOMES DL SÜDTIROL



Stellungnahme der Südtiroler Direktorenvereinigung (SDV/LDL) und des Verbandes der autonomen Schulen (ASSA) zum Gesetzentwurf „Die Oberstufe des Bildungssystems der Autonomen Provinz Bozen“

- Das Rahmengesetz delegiert einen Großteil der wesentlichen Details zur Umsetzung der Oberstufenreform an später zu fassende Beschlüsse der Landesregierung. Wir begrüßen, dass gemäß Art. 16, Abs. 4 hierzu jeweils Gutachten des Landesschulrats eingeholt werden. Darüber hinaus würden wir die Festlegung eines genauen Verfahrensmodus für die Erstellung dieser Beschlüsse begrüßen, wobei eine starke Einbindung der Schulführungskräfte unerlässlich ist.
- Als Ziel der Oberstufenreform in Südtirol wurde wiederholt eine einheitliche Bildungslandschaft bestehend aus 3 Säulen genannt. Die Integration der derzeitigen Lehranstalten als sog. Berufsbildende Oberschulen in die Berufsbildung gemäß Art. 2, Abs. 2 kommt diesem Ziel nicht entgegen. Vielmehr wirkt die Berufsbildende Oberschule im Bereich der Berufsbildung wie ein Fremdkörper, zumal im Gesetzentwurf immer wieder vermerkt wird, dass für diese die Bestimmungen der Gymnasien und Fachoberschulen gelten (z.B. in den Bereichen Autonomie (Art. 5, Abs.7), Bewertung (Art. 12, Abs.1), Rahmenrichtlinien (Art. 10, Abs.4)).
- Art. 5, Abs. 7 sieht eine Regelung der Mitbestimmungsgremien für die berufsbildenden Schulen vor. Darüber hinaus sollte auch für die Gymnasien und Fachoberschulen eine Reform der Mitbestimmungsgremien im Rahmengesetz vorgesehen werden, zumal diese längst überfällig ist.
- Art. 5, Abs. 7 sieht auch eine eigene Autonomie-Regelung für die berufsbildenden Schulen vor. Die Regeln zur Schulautonomie sollten sich für alle Schulen am LG 12/2000 orientieren, mit dem Ziel, auch den berufsbildenden Schulen eine vergleichbare Autonomie zu den staatlichen Schulen zu gewährleisten.
- Art. 8, Abs. 2 sieht vor, dass Direktionen alle Bildungsstufen und Schularten umfassen können. Es sollte spezifiziert werden, dass diese Möglichkeit nur dort angewandt wird, wo dies aus geografischen Gründen (homogenes Einzugsgebiet) sinnvoll und notwendig erscheint und unter Wahrung einer handhabbaren Komplexität der entstehenden Direktion (Schülerzahl, Schultypen, Fachrichtungen).

- Art. 11, Abs. 1 sieht eine verpflichtende Grundquote und gegebenenfalls einen Wahlbereich vor. Wir erachten es als sinnvoll, auch die Möglichkeit eines Wahlpflichtbereichs vorzusehen, evtl. mit Einschränkung auf einen gewissen Fächerkanon, um die Eigenheiten des Schultyps zu gewährleisten.
- Art. 11, Abs. 2 und 3 sehen Mindeststundenkontingente für verschiedene Schultypen vor. Hierbei fehlen die berufsbildenden Schulen (es sind nur die berufsbildenden Oberschulen explizit genannt). Da der Begriff „Stunde“ im Schulbereich unterschiedlich verwendet wird (als Zeiteinheit bzw. im Sinne von Lektion) sollte unbedingt spezifiziert werden, dass die Unterrichtszeit der Schüler in Einheiten zu 60 Minuten angegeben wird.
- In Art. 11 sollten auch Aussagen zur wöchentlichen Verteilung der Unterrichtszeit gemacht werden. Wir würden, auch im Sinne einer Anknüpfung an gesamteuropäische Entwicklungen, eine generelle Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit auf 5 Tage begrüßen, wobei eine übermäßige zeitliche Belastung der Schüler an einem einzelnen Unterrichtstag zu vermeiden ist.
- Art. 16, Abs. 2 sieht vor, dass Direktoren staatlicher Schulen mit der Führung von berufsbildenden Schulen betraut werden können und umgekehrt. Hierfür ist der Besuch einer eigenen Ausbildung vorgesehen. Wir erachten in der Übergangsphase berufsbegleitende Schulungsmaßnahmen für sinnvoller als eigene Ausbildungswege. Künftig sollen einheitliche Zugangsvoraussetzungen und gemeinsame Direktorenwettbewerbe sowie ein gemeinsamer Kollektivvertrag für alle Bildungsbereiche vorgesehen werden.

Bozen, am 8. Juli 2010